

§ 1 Zweck des Clubs

- 1) Der FORT FUN Club e.V. ist der Offizielle Fanclub des FORT FUN Abenteuerland. Er ist das Bindeglied zwischen Park und Fangemeinde. Der Club organisiert einzigartige Abenteuer, wie den jährlichen OverNIGHTer oder Extra-Ride-Time vor und nach Parkschluss. Außerdem können Mitglieder gemeinsam Jubilare oder andere tolle Events feiern. Mit einer Mitgliedschaft ist man noch näher mit dabei - Treu dem Motto: Die besten Abenteuer erlebt FAN gemeinsam. Der Club steht für Weltoffenheit. Egal welche Religion, Sexualität, Hautfarbe oder Beeinträchtigung jemand hat, jeder ist Willkommen und darf am Clubgeschehen teilnehmen.

§ 2 Name und Sitz des Clubs, Geschäftsjahr

- 1) Der Club führt den Namen „FORT FUN Club e.V.“ und hat seinen Sitz in 59955 Winterberg, Schneilstraße 5, welches auch die Postanschrift ist.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Clubs unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die vollständige Eingabe und Übermittlung des Formulars über die Webseite.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Clubzielen zuwider handelt.
- 4) Die Mitgliedschaft im Club ist kostenpflichtig. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird für 12 Monate im voraus entrichtet. Der Betrag - sowie mögliche Vergünstigungen - sind dem Formular und der Infos auf der Webseite zu entnehmen.

§ 3b Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Den Tod
 - d) Auflösung des Clubs.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung via Post oder E-Mail. Der Austritt muss spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Clubsatzung
 - b) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb des Clubs
 - c) wegen Äußerungen, die dem Club schaden könnten.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - d) Klärung von Fragen und Besprechung von Ideen rund um den Club.
- 2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich via E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist und wenn es das Interesse des Clubs fordert, in der Regel einmal im Jahr.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 75% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
- 4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB und sind ehrenamtlich tätig. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach außen.
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes läuft bis zum Rücktritt oder einer Abwahl.
- 4) Der Vorstand steht in ständigem Kontakt und tagt nach Möglichkeit einmal im Monat.
- 5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 6 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung diskutiert und stimmt die Mitgliederversammlung ab.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Clubs fällt das gesamte Vermögen einem Guten Zweck zu Grunde - und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben zu verwenden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten
 - b) An allen Clubveranstaltungen teil nehmen zu können, sofern keine anderen Voraussetzungen dagegen sprechen.
- 2) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) Das Ansehen des Clubs und des FORT FUN Abenteuerland zu wahren
 - b) Ein guter Botschafter für den Club und den Park zu sein
 - c) Die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern
 - d) Die Satzung zu achten
 - e) Eventuell anfallende Beiträge zu zahlen.

§ 8 Tag der Erstellung

Die vorliegende Clubsatzung wurde am 05.12.2021 beschlossen und gilt ab dem 01.01.2022